

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger



Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Hoffberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Hoffberg in Frankenberg i. Sa.

Nr 259

Freitag, den 7. November 1913

72. Jahrgang

Nachbestellungen auf den Monat November

des Frankenberger Tageblattes werden noch entgegengenommen. Soweit der Vorrat reicht, werden an neuereintretende Abonnenten die vier Oktober-Nummern, welche den Anfang des Monats

Sylvias Chauveur von Louis Trach

enthalten, unentgeltlich nachgeliefert.

Verlag des Frankenberger Tageblattes.

Die Urwahlen

für die Handelskammer zu Chemnitz betr.

Nach einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern sind in diesem Jahre wiederum Urwahlen für die Handelskammer Chemnitz vorzunehmen.

Der Amtsgerichtsbezirk Frankenberg bildet einschließlich der darin gelegenen Stadt eine Wahlabteilung.

Die Wahlabteilung Frankenberg hat drei Wahlmänner zu wählen.

Zur Bornahme dieser Wahlen wird hiermit Termin auf

Montag, den 10. November 1913,

vormittags 10—1 Uhr

im Zimmer Nr. 3 des Hotels „zum Hof“ in Frankenberg

aberaumt.

Zum Wahlleiter ist

Herr Kaufmann Johann Hermann Alfred Heintz in Frankenberg

ernannt worden.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer sind berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 31. August 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217 f.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter der staatlichen Gewerbeunternehmungen.

Insgesamt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. eingeschätzt sind,

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Den Gewerbetreibenden, die innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1900 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerkekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Die bayrische Königsproklamation

Bereits am Mittwoch wurde, wie schon in voriger Nummer berichtet, in München die offizielle Proklamation des Thronwechsels und die Übernahme der Königswürde durch den Prinzregenten amtlich bekannt gegeben, nicht nur in einer Sonderausgabe des Staatsanzeigers, sondern auch durch Anschlag an den Hauptplätzen der Residenz, sowie durch Reichsboten in den Hauptstädten. Die Thronbesteigung des Königs Ludwig 3. wurde darauf sofort den Regierungen aller Mächte notifiziert. Im Verlaufe der neuen Woche wird in München vor dem Könige ein Jubiläumstag stattfinden, zu welchem Deputationen aus allen Teilen des Reiches an der Nar erscheinen werden.

Zu der bayrischen Abgeordnetenkammer verlas der Ministerpräsident Freyherr v. Hertling zu Beginn der Mittwoch-Sitzung unter lautscher Stille des Hauses, dessen Mitglieder sich von ihren Plätzen erhoben hatten, eine Kundgebung des Königs Ludwig 3. Darin wird ausgesprochen, daß König Otto schon bei Anfall der Krone durch Geisteskrankheit verhindert war, die Regierung des Landes zu übernehmen, und daß während der 27jährigen Regentschaft keine Aussicht auf Besserung eingetreten ist. Gemäß der Verfassungsurkunde erklärt der nunmehrige Ludwig als Prinzregent die Regentschaft für beendet und den Thron als erledigt. Wir beauftragen unser Gesamtministerium, so schließt die Kundgebung, dem gegenwärtig versammelten Landtage die Gründe, aus denen sich die laufende Regierungsunfähigkeit des Königs Otto ergibt, zur Zustimmung anzuzeigen.

Darauf verlas der Ministerpräsident die Proklamation über die Annahme der Königswürde durch den bisherigen Regenten. Präsident v. Ortner richtete darauf an die Kammer eine Ansprache, die mit einem begeisterten ausgenommenen Hoch auf den König schloß. — Ueber einen Antrag des Gesamtministeriums, anzuerkennen, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufhebung der Regentschaft bestehen, beschließt die Kammer am heutigen Donnerstag. — Aus Anlaß der Thronbesteigung erließ der König eine umfassende Amnestie für Militär- und Zivilpersonen.

In München, wo am Mittwoch eine Festung für den König stattfindet, herrscht Feststimmung. Auf dem Wittels-

bacher Palais weht die Königsstandarte. Auf Anordnung des Magistrats trägt die ganze Stadt Flaggenschmuck. Die Gemahlin König Ludwigs 3., Maria Theresia, ist die erste katholische bayerische Königin. Nach fünfjähriger Pause hat das Land wieder einen Kronprinzen in dem jetzt 44 Jahre alten Prinzen Dr. Rupprecht von Bayern, der mit der Herzogin Marie Gabriele in Bayern seit dem Juli 1900 verheiratet ist. Diesem Bunde sind drei Söhne entsprossen, von denen der Erbprinz Eulipold im Mai d. J. das 12. Lebensjahr vollendete.

Aus dem geheim gehaltenen Gutachten über den Zustand König Ottos ist mancherlei bekannt geworden. Wichtige Momente, von denen früher danach die Rede war, hat König Otto schon seit seiner Internierung, die 1873 erfolgte, kaum mehr gehabt. Eine Konzentrierung auf irgendeinen Vorgang ist auch in den ersten Jahren der irrendärztlichen Behandlung nicht beobachtet worden. Der Kranke hat sich schon vor dreißig und mehr Jahren in dem apathischen Zustand befunden, in dem er heute ist. Nur hatte er in jenen Jahren noch Reflexe, zum Teil musikalischer Natur. Er träufelte oft ganze Opernpartien vor sich hin, mit Vorliebe Verdi. Das verlor sich allmählich, die Teilnahmslosigkeit an der Umgebung nahm immer mehr zu. Alle Gerüche, die seinerzeit verbreitet wurden, über die angeblichen Äußerungen des Königs Otto, als ihm der Tod seines Bruders angekündigt wurde, sind in das Reich der Fabel zu verweisen. Dem Kranken ist es kaum zum Bewußtsein gekommen, daß er König geworden war. Die Paralyse ist lange vor dem Tode Ludwigs 2. vollständig gewesen. Für ihn existiert kein geordnetes Lebensbedürfnis mehr, auch seine Ernährung hängt nur von Zufälligkeiten ab. Er nimmt keine Nahrung ein, sondern ist nur gelegentlich, mehr instinktiv. In allen Räumen sind Speisen aufgestellt, von denen er hier und da mechanisch etwas zu sich nimmt.

König Ludwig 3.

ist erst der sechste König Bayerns, obwohl das Haus der Wittelsbacher seit 734 Jahren ununterbrochen in Bayern herrscht und König Ludwig in gerader Linie — es sind 22 Generationen — von jenem Otto 1. abstammt, dem Kaiser Barbarossa 1180 das damalige Herzogtum Bayern verlieh. Ein sehr ausführlicher Artikel der Mün. Ztg. behandelt die

Genealogie des Hauses Wittelsbach in ihren Einzelheiten und hebt hervor, daß der jetzt regierende Zweig der Wittelsbacher erst 1799 mit dem Urogroßvater des jetzigen Königs zur Regierung gekommen ist, da die Ehe, die der künftliche Kaiser Karl Theodor 71-jährig mit einer erst 18-jährigen österreichischen Erzherzogin schloß, kinderlos blieb. Es kam infolgedessen die jetzt regierende pfälzisch-birsenfeldische Linie auf den Thron und 1806 nahm Kurfürst Maximilian 4. die Königswürde an.

Dresden, 5. Novbr. Das „Dresdner Journal“ schreibt aus Anlaß der Thronbesteigung des Königs Ludwig 3. von Bayern folgendes: „In herzlicher Mitfreude mit dem Volke der Bayern begrüßt ganz Sachsen die soeben erfolgte Proklamation Sr. Königl. Hoheit des Prinzregenten Ludwig zum König. Se. Majestät König Ludwig 3. von Bayern hat, getragen von dem Vertrauen seines Volkes, das gerade jetzt wieder in der einmütigen freudigen Zustimmung zur Aenderung der bayerischen Verfassung zu schönem Ausdruck kam, die Regierung als König angetreten. Wie König Ludwig der Liebe des Bayernvolkes sicher sein darf, so darf er auch dessen gewiß sein, daß die anderen deutschen Stämme und mit ihnen wir Sachsen voll vertrauender Verehrung zu ihm, dem neuen König aus dem alten Wittelsbacher Hause, emporklicken und von Herzen wünschen, es möge auf seiner Regierung Gottes reichster Segen zum Wohle Bayerns und zum Nutzen des ganzen Deutschen Reiches sichtbarlich ruhen.“

Dresden, 6. Nov. Anlaßlich der Thronbesteigung König Ludwigs 3. sprach in Vertretung des abwesenden Staatsministers Grafen Bismarck v. Schönlank Geheimrat v. Leibnitz dem königlich bayerischen Gesandten Grafen v. Montgelas Glück- und Segenswünsche aus.

Aus Heimat und Vaterland

Frankenberg, den 6. November 1913

† **Stille Tage.** Am Vortag, den 19. November, sowie an dessen Vorabend, an diesem von nachmittags 6 Uhr an, und am Totenfestsonntag, den 23. November, sind im Königreich Sachsen nach der Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern über die Be-

Unterwirft diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbetammer an.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bez. aus den im § 23 unter a bis f der Landgemeindeförderung angegebenen Gründen von der Ausübung des Wahlrechtes bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigunternehmungen, deren Hauptunterlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

Zu Wahlmännern können diejenigen noch dem Vorstehenden wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich in dem obengenannten Termine beim Wahlleiter zu melden und auf Verlangen das Vorhandensein der Erfordernisse für ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, daß sie zu dem letzteren Zwecke ihren Einkommensteuerzettel und sonstige Vermögenspapiere mit zur Stelle bringen.

Auf den Stimmzetteln sind Name, Stand und Wohnort von drei zu Wahlmännern wählbaren Personen deutlich anzugeben.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht erkennen lassen, oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, würden insoweit ungültig sein.

Flöha, am 26. Oktober 1913.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ernst Bruno Pentert in Dittersbach hat der Konkursverwalter die Einstellung des Verfahrens beantragt, da sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Gemäß § 204 Abs. 2 R. O. wird zur Beschlußfassung hierüber eine Gläubigerversammlung auf den 14. November 1913, vorm. 10 Uhr

Frankenberg, am 6. November 1913.

K.9/12.

Königliches Amtsgericht.

Sonnabend, den 8. November 1913, vorm. 10 Uhr sollen in Auerswalde 1 Ottomant, 2 Polsterstühle, 1 Sofa, 1 Kleiderschrank versteigert werden.

Sammelort: Gasthaus Amtshaus.

Frankenberg, den 6. November 1913.

Der Gerichtsvollzieher.